1268/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1242/J betreffend Projekt "Affenberg", welche die Abgeordneten Petrovic, Langthaler, Freundinnen und Freunde am 20. September 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Japan- oder Rotgesichts-Makaken (Macaca fuscata) sind im Anhang II des Washingtoner Übereinkommens (WA) verzeichnet. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 (Artenschutzverordnung) sind die Makaken in Anhang C Teil 2 angeführt.

Die Listung im Anhang C Teil 2 erlaubt eine kommerzielle Nutzung der Exemplare.

Die Einfuhr bedarf gemäß  $\S$  4 des WA-Durchführungsgesetzes , BGBL. Nr. 179/9 6 in Verbindung mit Art . 3 Abs . 2 und Art . 10 Abs . 1 lit . b der Verordnung ( EWG ) Nr. 3626/82 des Rates einer Bescheinigung der wissenschaftlichen Behörde ( Kärntner Landesregierung ) und einer Einfuhrgenehmigung der Vollzugsbehörde ( BMwA ) .

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung verlangt das WA-DG die Vorlage einer positiven Bestätigung der wissenschaftlichen Behörde über das ausreichende Vorhandensein von Unterbringungsmöglichkeiten ( Pflege , tierärztliche Betreuung usw. ) .

Da hinsichtlich der Richtigkeit der Bestätigung der wissenschaftlichen Behörde ( Kärntner Landesregierung ) vom 6 . Februar 1996 keine Zweifel vorlagen, wurde die Einfuhrgenehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilt .

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Eine Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Demnächst werden neue , strengere Vorschriften der EU zur Durchführung des WA in Kraft treten. Diese lassen noch strengere Regelungen der Mitgliedstaaten für die Tierhaltung weiterhin zu . Zur Erlassung solcher Vorschriften sind jedoch die Länder zuständig . Ebenso fällt die Erstellung des Gutachtens über die geplante Haltung der Tiere , das Voraussetzung für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung ist , in die Länderkompetenz . Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die zuständigen Landesbehörden anläßlich des gegenständlichen Vorfalles aber noch einmal ausdrücklich aufgefordert, in derartigen Fällen die Unterbringungsmöglichkeiten noch genauer, unter Umständen unter Heranziehung von internationalen Experten, zu prüfen.